

Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen nach § 166 FamFG

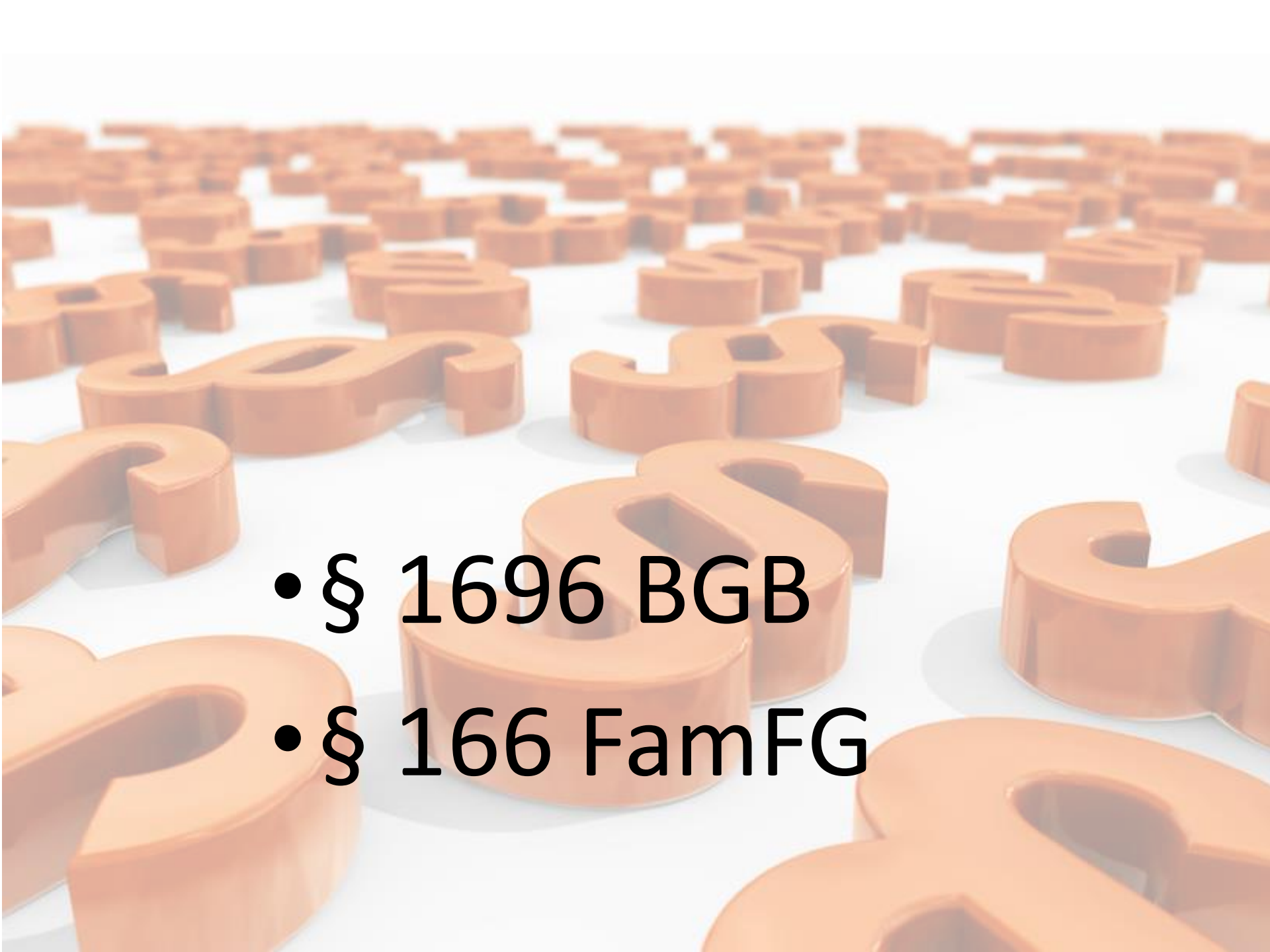
Katharina Lohse

Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht (DIJuF) e.V., Heidelberg

Ingo Socha

RiAG, Amtsgericht Lübeck



- 
- § 1696 BGB
 - § 166 FamFG

Überblick

Überprüfungsverfahren

- **Zweck:**
 - Kindschaftssachen ≠ materiell rechtskräftig
 - Bedarf an Kontinuität und Stabilität
- gilt nicht für **einstweilige Anordnungen**
- gilt nicht für Entscheidungen nach § 1626a BGB
- **Überprüfung nur auf Antrag oder von Amts wegen?**
 - Amtsverfahren: Familiengericht muss von sich aus abändern
 - gerichtlich gebilligter Umgangsvergleich: Abänderung vAw nur bei KWG (BT-Drs. 16/6308, 346)

Unterschiedliche Abänderungsmaßstäbe nach Art der Entscheidung:

- **Umgangs-/sonstige Sorgerechtsentscheidungen** (§ 166 Abs. 1 FamFG iVm § 1696 Abs. 1 BGB)
 - „triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe“
- **Kinderschutzentscheidungen** (§ 166 Abs. 1, 2 iVm § 1696 Abs. 2 BGB)
 - aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Triftige Gründe

- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Eltern besteht nicht oder nicht mehr;
- der Umgangsberechtigte zieht um oder nimmt den Umgang nicht mehr wahr
- Erfolgreicher Abschluss einer Therapie, Mediation oder Auflage
- umgangsberechtigter Elternteil ignoriert eine ärztlich angeordnete Ernährungsweise oder medikamentöse Behandlung
- Es zeigt sich, dass ein Elternteil drogen- oder alkoholabhängig ist.
- Es zeigt sich, dass ein Elternteil gegenüber dem Kind körperliche Gewalt ausübt;
- Das Gesetz oder die obergerichtliche Rechtsprechung ändert sich.

Überprüfung von Kinderschutzentscheidungen

- Maßnahme nach § 1666 BGB **wurde getroffen**
 - Überprüfung in angemessenen Zeitabständen (idR = einige Monate), § 166 Abs. 2 FamFG
 - Familiengericht fordert STN zu aktuellem Sachstand an
- Maßnahme nach § 1666 BGB **wurde nicht getroffen**
 - Überprüfung in der Regel nach 3 Monaten, § 166 Abs. 3 FamFG
 - Familiengericht fordert STN zu aktuellem Sachstand an
 - **Überprüfungstermin möglichst schon in den Terminsvermerk aufnehmen!**

Angemessener Zeitabstand

- Alter des Kindes,
- Intensität des Eingriffs,
- Einschätzung, ob und wann im konkreten Fall mit einer Besserung der Verhältnisse und einem Wegfall der Kindesschutzgründe gerechnet werden kann

Zuständigkeiten im Überprüfungsverfahren

- **örtlich zuständiges Familiengericht**
 - M1: gem. § 152 FamFG neu zu prüfen
 - Arg: nicht förmliches, selbstständiges Verfahren
 - M2: ursprünglich zuständiges Gericht
 - Arg: Gebührenrechtliche Vorschriften, § 31 Absatz 2 FamGKG
- **örtlich zuständiges Jugendamt**
 - M1: gem. § 87b Abs. 1 S. 1 iVm § 86 Abs. 1-4 SGB VIII neu zu prüfen
 - Arg.: § 87b Abs. 2 S. 1 SGB VIII
 - M2: gleiches Verfahren => ursprünglich zuständiges Jugendamt
- **Zuständigkeit innerhalb des Jugendamts**
 - Mitwirkung = Sozialer Dienst
 - ggf STN des Vormunds als PSB